



Datum: 07.12.2020
Aktenzeichen: AV Besuchsbeschränkung
E-Mail: verwaltungsstab@landrats-
amt-pirna.de

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 27.11.2020 (SächsCoronaSchVO) können die zuständigen kommunalen Behörden in Abhängigkeit von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

In den letzten fünf Tagen bewegte sich der Inzidenzwert im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zwischen 534,6 und 448,7 und hat damit die in der SächsCoronaSchVO festgelegten Inzidenzwerte erheblich überschritten.

Die Bewohner sowie die Betreuten in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, ambulant betreuten Wohngemeinschaften zur außerklinischen Intensivpflege, Altenheimen und Seniorenresidenzen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z. B. Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Ausgehend davon erlässt das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Behörde für das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die folgende

Allgemeinverfügung über die Beschränkung des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

1. Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist der Besuch von Betreuten und Bewohnern in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, ambulant betreuten Wohngemeinschaften zur außerklinischen Intensivpflege, Altenheimen und Seniorenresidenz nur erlaubt, wenn
 - a) die Besucher einen negativen PCR-Test vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf oder
 - b) wenn die Besucher unmittelbar vor Betreten der Einrichtung einen PoC-Antigentest (Antigenschnelltest) auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch geschultes Personal durchführen lassen und dieser negativ ausfällt.

2. Sofern eine Person, die in den Einrichtungen nach Ziffer 1 betreut bzw. gepflegt wird, die sie betreuende Einrichtung verlässt und dabei Kontakt mit Personen hat, die nicht der jeweiligen Einrichtung angehören, darf die Person nur in die Einrichtung zurückkehren, wenn ein vor Betreten der Einrichtung durchgeführter Antigenschnelltest negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ausfällt. Der Test ist durch geschultes Personal der jeweiligen Einrichtung durchzuführen. Am fünften Tag nach Rückkehr in die Einrichtung ist bei den betroffenen Personen ein erneuter Antigenschnelltest durchzuführen. Fällt dieser Test positiv aus, ist die betroffene Person umgehend in der Einrichtung zu isolieren. Zudem ist ein PCR-Test zur Bestätigung durchzuführen.
3. Die unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen dürfen durch Besucher nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.
4. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit, unter Beachtung der Regelung in Ziffer 1, gestattet.
5. In vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, ambulant betreuten Wohngemeinschaften zur außerklinischen Intensivpflege, Altenheimen und Seniorenresidenzen beruflich tätige Personen haben prophylaktisch mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Antigenschnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durch geschultes Personal an sich durchführen zu lassen.
6. Sofern die Einrichtungen nach Ziffer 1 durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung zur Erstellung eines Hygiene- und Testkonzeptes sowie die Erweiterung des Pandemieplans verpflichtet sind, sind diese Konzepte bzw. Pläne an die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung und die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung anzupassen und dem Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bis zum 14.12.2020 anzuzeigen.
7. Sofern einzelne Bewohner bzw. Betreute der unter Ziffer 1 genannten Einrichtung geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind, haben die gesetzlichen Vertreter bzw. Betreuer des geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Bewohners bzw. Betreuten für die Einhaltung der Allgemeinverfügung zu sorgen.
8. Verschärfende Anordnungen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie sowie die übrigen Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bleiben unberührt.
9. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
10. Diese Allgemeinverfügung wird am 09.12.2020, 00:00 Uhr wirksam und mit Ablauf des 28.12.2020, 24:00 Uhr, unwirksam. Für den Fall, dass sich nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden, ergeht diese Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.



Begründung

I.

Ausgehend von den aktuellen Fallzahlen des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz (Infektionen mit SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen) im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, mit Stand: 07.12.2020, 00:00 Uhr, bei 477,2.

Die Bewohner sowie die Betreuten in den unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z. B. Diabetes, Herz-Kreislauferkrankungen) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Die Besuchsmöglichkeiten in derartigen Einrichtungen sollen auch bei der gegenwärtigen Infektionslage aufrechterhalten werden und damit eine vollständige soziale Isolation der in den Einrichtungen lebenden Menschen verhindern.

II.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie nach § 8 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 666) sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

III.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.



Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG). Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes - GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) werden insoweit eingeschränkt (§ 28 Absatz 1 Satz 3 IfSG).

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28 a Absatz 1 IfSG näher aufgeführten Maßnahmen sein. So besteht gemäß § 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG die Möglichkeit zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) bzw. darf die zuständige Behörde nach § 28a Absatz 1 Nummer 15 IfSG auch das Betreten oder den Besuch in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens untersagen oder beschränken.

Der Deutsche Bundestag hat am 27.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Eine Aufhebung dieser Feststellung ist bisher nicht erfolgt.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG).

Bei einer übertragbaren Krankheit handelt es sich um eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit (§ 2 Nummer 3 IfSG).

Bei der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Atemwegserkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG).

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO können die zuständigen kommunalen Behörden in Abhängigkeit von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die zuständigen kommunalen Behörden müssen gemäß § 8 Absatz 2 SächsCoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, anordnen.

Die getroffenen Maßnahmen verfolgen in der Gänze das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.



Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Infektionsrisiko einzudämmen, ohne dabei eine vollständige soziale Isolierung der in den Einrichtungen nach Ziffer 1 lebenden bzw. betreuten Personen zu riskieren.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da die in den Ziffern 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebten Zweck des Schutzes höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der in den Einrichtungen nach Ziffer 1 lebenden und arbeitenden Personen stehen.

Gerade das Infektionsgeschehen in den unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen zeigt, dass diese Personengruppen verstärkt vor einer Eintragung des Coronavirus SARS-CoV-2 in die Einrichtungen zu schützen sind. Um eine soziale Isolation durch eine generelle Untersagung der Besuchsmöglichkeit, gerade auch in der Vorweihnachtszeit, zu vermeiden, aber dennoch einen möglichst hohen Infektionsschutz für die Betreuten und Bewohner sicherzustellen, war die Einführung der Testpflicht erforderlich.

Um die Sicherheit der Betreuten und Bewohner noch weiter zu erhöhen und um eventuellen falschen Negativ-Testungen entgegenzuwirken, war es zudem erforderlich, die Besucher zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu verpflichten.

Die gegenüber den Besuchen angeordneten Maßnahmen belasten diese im Verhältnis zum erhöhten Infektionsschutz für den vulnerablen Personenkreis der Bewohner und Betreuten nicht unverhältnismäßig.

Im Hinblick auf das Ziel, die Eintragung des Coronavirus in die in Ziffer 1 genannten Einrichtungen weitestgehend zu unterbinden, ist es zwingend erforderlich, dass in den Einrichtungen lebende Personen, die die Einrichtung verlassen und dabei Kontakt zu Dritten, nicht zur Einrichtung gehörenden Personen hatten, nur dann in die Einrichtungen zurückkehren dürfen, wenn ein vor Betreten der Einrichtung durchgeführter Antigenschnelltest negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ausfällt. Ausgehend von den bisherigen Erkenntnissen zur Inkubationszeit ist am fünften Tag nach der Rückkehr in die Einrichtung eine erneute Testung bei der betroffenen Person durchzuführen. Sofern der zweite Antigentest positiv ausfällt, ist die Person in der Einrichtung zu isolieren und es ist eine PCR-Testung zur Bestätigung des Testergebnisses durchzuführen. Der Test ist zwingend durch geschultes Personal durchzuführen.

Ebenso wie die Testung zurückkehrender Heimbewohner dient auch die wöchentliche Testung des Personals der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen dazu, eine Eintragung des Coronavirus SARS-CoV-2 in die Einrichtungen zu minimieren. Das Risiko, dass ein Mitarbeiter dieser Einrichtungen unbekannt mit dem Coronavirus infiziert ist und daher unbewusst eine Einschleppung des Virus in die Einrichtungen verursacht, kann dadurch reduziert werden, dass diese in regelmäßigen Abständen einen entsprechenden Test an sich vornehmen lassen.

Da das Personal der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen bereits strengen Hygieneregeln unterliegt, war gegenüber dieser Personengruppe eine wöchentliche Testung ausreichend, aber auch angemessen.

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO sind die Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 SächsCoronaSchVO zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet.



Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 IflSG oder eines eigenständigen Konzeptes ist durch Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept), § 7 Absatz 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO. Nach § 7 Absatz 2 Satz 5 SächsCoronaSchVO sind die Besuchs- und Betretungsregelungen an die aktuelle regionale Infektionslagen anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen. Auch Werkstätten für behinderte Menschen müssten gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO über ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept verfügen.

Die durch das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind in die nach § 7 Absatz 2 und 3 SächsCoronaSchVO zu erstellenden Hygienepläne bzw. Besuchskonzepte einzuarbeiten. Damit geprüft werden kann, ob die Änderung der Pläne bzw. Konzepte erfolgt ist, sind die Pläne dem Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzulegen. Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklungen sowie der nahenden Weihnachtszeit ist eine unverzügliche Umsetzung der Allgemeinverfügung erforderlich, sodass die Einrichtungen nach Ziffer 1 ihre Hygienepläne bzw. -konzepte bis zum 14.12.2020 beim Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anzuzeigen haben.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann, gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG, ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgte am 07.12.2020. ausgehend von Ziffer 10 gilt die Allgemeinverfügung am 09.12.2020 als bekannt gegeben.

Wird der Inzidenzwert nach § 8 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 SächsCoronaSchVO unterschritten, bleiben die Maßnahmen nach § 8 Absatz 3 und 4 SächsCoronaSchVO aufrechterhalten, soweit und solange diese zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich ist, § 8 Absatz 5 Satz 3 SächsCoronaSchVO.

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung tritt gemäß § 12 Absatz 2 SächsCoronaSchVO mit Ablauf des 28.12.2020 außer Kraft. Da die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung eine wesentliche Grundlage dieser Allgemeinverfügung bildet, wurde diese ebenfalls bis zum 28.12.2020 befristet. Die Entwicklungen der Coronavirus-Pandemie sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich absehbar, sodass ein Widerruf der Allgemeinverfügung erfolgen kann, sobald es die Sach- und/oder Rechtslage erfordert.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Kade
Geschäftsbereichsleiterin

